

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 18.2.2009

Tenor

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 7. Januar 2009 wird dem Kläger Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren Au 1 K 08.759 gewährt und Rechtsanwalt ..., ..., beigeordnet.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft Fragen der Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

1. Der Kläger stammt aus dem Kosovo. Er erhielt im Dezember 2006 ein Visum nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG aus humanitären Gründen zur vorübergehenden Pflege seines Vaters, der kurz davor durch einen Schlaganfall halbseitig gelähmt worden war. Seit seiner Einreise pflegt der Kläger seinen Vater, der in Deutschland ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzt. Sein zunächst bis 21. März 2007 befristetes Visum wurde antragsgemäß durch eine Aufenthaltserlaubnis bis 24. September 2007 verlängert. Seither wurde die Aufenthaltserlaubnis trotz rechtzeitiger Beantragung nicht mehr verlängert. Der Vater des Klägers ist weiterhin pflegebedürftig (Pflegestufe I). An der halbseitigen Teillähmung, der weitgehenden Gehbehinderung und der im Schwerbehindertenausweis attestierten Notwendigkeit ständiger Begleitung hat sich nichts geändert.

2. Mit Schriftsatz vom 6. Juni 2008 hat der Kläger eine Verpflichtungsklage mit dem Ziel erhoben, den Beklagten zur Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten. Er trägt vor, dass er seinen Vater weiterhin pflegen wolle und dass seine Mutter als Analphabetin, die nicht der deutschen Sprache mächtig sei, ohne seine Hilfe hierzu nicht in der Lage sei. Der Beklagte tritt dem Antrag mit dem Argument entgegen, dass der Aufenthalt des Klägers von Anfang an nur als vorübergehender Aufenthalt genehmigt worden sei. Die Hilfe- und Pflegeleistung des Klägers könne durch Einschaltung eines Betreuers, durch Beauftragung der Sozialstation bzw. durch Verbringung des Vaters in einem Pflegeheim ersetzt werden.

3. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat den Antrag auf Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG komme nicht in Betracht, da auf Grundlage dieser Vorschrift kein Daueraufenthalt gewährt werden könne. Ein Aufenthaltsrecht nach § 36 Abs. 2 AufenthG scheide aus, weil keine außergewöhnliche Härte vorliege. Bei der Auslegung dieses Begriffs sei nicht nur das von Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Interesse an der Pflege des Vaters zu berücksichtigen, sondern auch die Verpflichtungen des Klägers aus Art. 6 Abs. 1 GG gegenüber seinen im Kosovo lebenden Kindern und seiner Ehefrau. Eine außergewöhnliche Härte liege nicht vor, wenn ein Ausländer darauf verwiesen werden könne, seinen familiären Verpflichtungen im Ausland nachzukommen.

II.

Die dagegen erhobene Beschwerde ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO. Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf Prozesskostenhilfe angewiesen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Ziel der Prozesskostenhilfe ist es, zwischen Unbemittelten und Bemittelten Chancengleichheit bei der Rechtsverfolgung herzustellen (vgl. Art. 19 Abs. 4 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG). Demzufolge hat sich der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise entschlossen, Unbemittelten schon dann Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn ihre Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Satz 1 ZPO). Die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann daher nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Erfolg des Rechtsmittels sicher ist. Vielmehr genügt es, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolgs besteht, was bei schwierigen, höchststrichterlich nicht geklärten Rechtsfragen anzunehmen ist (vgl. BVerfG vom 13.3.1990 BVerfG 81, 347 2. Leitsatz). Ansonsten wäre die verfassungsrechtlich garantierte Chancengleichheit von Bemittelten und Unbemittelten bei der Rechtsverfolgung nicht hergestellt.

1. Das Verwaltungsgericht hat zwar zutreffend ausgeführt, dass dem Kläger voraussichtlich keine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt werden kann. Zwar kann nach § 36 Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 3 AufenthG in Härtefällen auch die Aufenthaltserlaubnis sonstiger Familienangehöriger, insbesondere erwachsener Kinder, verlängert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Betreffende zuvor eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten hat (vgl. BVerwG vom 4.9.2007 BVerwGE 129, 226). Im vorliegenden Fall erhielt der Kläger jedoch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und hat eine Verlängerung seines Aufenthalts aus humanitären Gründen beantragt. Dies wird durch die im Begleitschreiben zum Antrag vom 19. September 2007 erwähnte Anrufung der Härtefallkommission deutlich. Des Weiteren dürfte einem Anspruch auf Erteilung einer Familiennachzugserlaubnis auch die zwischenzeitlich durch Ablauf des UNMIK-Passes eingetretene Passlosigkeit des Klägers entgegenstehen.

2. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht Augsburg ferner ausgeführt, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht kommt. Die Vorschrift ermöglicht nur einen vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären Gründen. Ist ein naher Angehöriger kurzfristig erkrankt, so kann zu dessen vorübergehender Pflege eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erteilt und bis zur Genesung des Angehörigen

verlängert werden. Stellt sich jedoch heraus, dass der Angehörige auf Dauer pflegebedürftig und schwerbehindert ist und ist eine durchgreifende Besserung nicht in Sicht, kann eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht erfolgen.

3. Allerdings kann in solchen Fällen die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert werden. Nach dieser Vorschrift kann eine Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte auch dann verlängert werden, wenn die ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 2 AufenthG nur für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt worden ist. Von einer außergewöhnlichen Härte spricht man, wenn der Ausländer sich in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihm die Aufenthaltsbeendigung deutlich und ungleich härter treffen würde als andere Ausländer (BayVGh vom 4.4.2007 19 CS 07.147, RdNr. 19). Nicht erforderlich ist, dass die Härtefallgründe in der Person des Ausländers selbst vorliegen. Vielmehr kann auch die Erkrankung und Betreuungsbedürftigkeit naher Angehöriger einen Härtefallgrund darstellen (vgl. OVG Hamburg vom 29.4.1999 InfAuslR 1999, 342/343 zur Vorläuferbestimmung des § 30 Abs. 2 AuslG). Dies gilt im Hinblick auf den von Art. 6 Abs. 1 GG verbürgten Schutz der Familie jedenfalls dann, wenn ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen erfüllt die Familie im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft. Kann der Beistand nur im Bundesgebiet erbracht werden, weil einem beteiligten Familienmitglied das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, in der Regel einwanderungspolitische Belange zurück (vgl. BVerfG vom 14.12.1989 NJW 1990, 895; BVerfG vom 25.10.1995 NVwZ 1996, 1099; NdsOVG vom 10.12.2008 13 L B 13.07, RdNr. 32).

Im vorliegenden Fall ist dem Vater des Klägers das Verlassen des Bundesgebiets nicht zumutbar, weil er eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Er ist auf die Lebenshilfe seines Sohnes angewiesen, weil er infolge eines Schlaganfalls halbseitig gelähmt und schwerbehindert ist. Die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen können nicht allein von der Mutter des Klägers erbracht werden. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist dies auch ausreichend glaubhaft gemacht worden. Es liegen übereinstimmende Stellungnahmen des staatlichen Gesundheitsamts (Bl. 322 n. F. Behördenakte), des behandelnden Arztes und der Schuldnerberatungsstelle Ostallgäu (Bl. 20 ff. Beschwerdeakte) vor. Danach bedarf der Vater des Klägers insbesondere für die nötigen Besorgungen, Behördengänge und die regelmäßige medikamentöse Behandlung der Hilfe des Klägers. Der Beklagte hat zwar zutreffend eingewandt, dass die vom Kläger erbrachten Hilfen theoretisch auch durch Einschaltung eines Betreuers und durch stationäre Unterbringung in einem Pflegeheim erbracht werden können. Für die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG kommt es jedoch nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann. Eine andere Auffassung ließe es unberücksichtigt, dass Kinder bereits von Gesetzes wegen ihren Eltern Beistand zu leisten haben, wenn diese darauf angewiesen sind (vgl. BVerfG vom 14.12.1989 NJW 1990, 895; BVerfG vom 25.10.1995 NVwZ 1996, 1099).

Schließlich erscheint es fraglich, ob die familiären Verpflichtungen des Klägers im Kosovo gegen das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte ins Feld geführt werden können. Diese Ansicht

wird zwar in der Literatur vertreten (vgl. Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, RdNr. 17 zu § 36 AufenthG). Es liegt hierzu – soweit ersichtlich – jedoch keine gesicherte obergerichtliche Rechtsprechung vor. Vielmehr ist in der Rechtsprechung bislang auch dann der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG bejaht worden, wenn der seine (Adoptiv-)Eltern betreuende (Adpotiv-)Sohn zugleich für seine im Ausland lebende Frau und Familie zu sorgen hat (vgl. BVerfG vom 14.12.1989 NJW 1990, 895). Es erscheint auch keineswegs sicher, dass sich die in der Kommentarliteratur befürwortete Einschränkung des Härtefallbegriffs bei anderweitigen familiären Bindungen durchsetzen wird. Diese Auffassung schränkt das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen in Bezug auf die Gewährung familiärer Hilfeleistungen ein und führt dazu, dass nur noch alleinstehende volljährige Kinder wegen der Betreuungsbedürftigkeit ihrer Eltern ins Bundesgebiet einreisen dürfen. Darin kann eine nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG verbotene Diskriminierung verheirateter volljähriger Kinder gesehen werden. Da es sich jedenfalls um eine offene und höchststrichlich nicht geklärte Rechtsfrage handelt, kann nicht allein unter Berufung auf eine Kommentarmeinung die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt werden.

Die Rechtsverfolgung des Klägers hat auch nicht aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass das nach § 24 Abs. 4 Satz 2 AufenthG auszuübende Ermessen auf Null reduziert wäre. Die Erlaubnis kann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auch bei Fehlen eines gültigen Passpapiers erteilt werden. Außerdem ist bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen auch zu berücksichtigen, dass der Kläger durch seine Betreuungs- und Pflegeleistungen die öffentliche Hand von Kosten für die Einschaltung eines Betreuers und für die Unterbringung des Vaters in einem Heim entlastet. Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Aussichten des Klägers, den Prozess zu gewinnen, jedenfalls offen sind. Daher ist Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 7.1.2009, Au 1 K 08.759